

Antrag 60/II/2023

FA I – Internationale Politik, Frieden und Entwicklung + AG Migration und Vielfalt Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen: Der Parteivorstand möge beschließen:

Keine Festung Europa - Das EU-Asylrecht darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden geschwächt werden!

- 1 • Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten der
- 2 Europäischen Union haben sich am 08.06.2023 auf
- 3 eine Verhandlungsposition zur Asylverfahrensver-
- 4 ordnung (AsylVerf-VO) und zur Verordnung über
- 5 Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) geei-
- 6 nigt. Sie wird die Grundlage für die Verhandlungen
- 7 des Ratsvorsitzes mit dem Europäischen Parlament
- 8 und der EU-Kommission (Trilog) bilden, um das Ge-
- 9 meinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu refor-
- 10 mieren.
- 11 • Die Verhandlungen des Rats der Europäischen Uni-
- 12 on für die Verordnung im Fall von Krisen, höhe-
- 13 rer Gewalt und Instrumentalisierung („Krisenver-
- 14 ordnung“) finden darüber hinaus derzeit noch statt
- 15 und sollen in den kommenden Wochen abgeschlos-
- 16 sen werden.
- 17
- 18 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der „Ver-
- 19 ordnung im Fall von Krisen, höherer Gewalt und
- 20 Instrumentalisierung“ im Rat nicht zuzustimmen,
- 21 sollten die im aktuellen Verordnungstext enthal-
- 22 ten Abschwächungen der derzeitigen Standards
- 23 für die Registrierung, Unterbringung und rechtli-
- 24 che Verfahren unter Berufung auf „Instrumentali-
- 25 sierung“, Krisen und „force majeure“ zum Zeitpunkt
- 26 der Abstimmung nicht vollständig entfernt worden
- 27 sein.
- 28 2. Die SPD-Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-
- 29 Parlament werden aufgefordert, sich bei den
- 30 Verhandlungen mit dem Rat für die Rechte schutz-
- 31 suchender Menschen einzusetzen und jegliche
- 32 Einigung abzulehnen, die diese Grundstandards
- 33 missachtet. Dies muss insbesondere auch in Fällen
- 34 von Krisen, höherer Gewalt („force majeure“) und
- 35 Instrumentalisierung gelten.
- 36
- 37
- 38 Die Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament sowie
- 39 die Bundesregierung werden darüber hinaus aufgefor-
- 40 dert, der GEAS-Reform nicht zuzustimmen, wenn die fol-
- 41 genden Bedingungen nicht gegeben sind:
- 42
- 43 1. Einführung eines echten und effektiven
- 44 Solidaritäts- und Verteilungsmechanismus für
- 45 *alle* Asylsuchenden (nicht nur 30.000, wie aktuell

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

- Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten der
- Europäischen Union haben sich am 08.06.2023 auf
- eine Verhandlungsposition zur Asylverfahrensver-
- ordnung (AsylVerf-VO) und zur Verordnung über
- Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) geei-
- nigt. Sie wird die Grundlage für die Verhandlungen
- des Ratsvorsitzes mit dem Europäischen Parlament
- und der EU-Kommission (Trilog) bilden, um das Ge-
- meinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu refor-
- mieren.
- Die Verhandlungen des Rats der Europäischen Uni-
- on für die Verordnung im Fall von Krisen, höhe-
- rer Gewalt und Instrumentalisierung („Krisenver-
- ordnung“) finden darüber hinaus derzeit noch statt
- und sollen in den kommenden Wochen abgeschlos-
- sen werden.
- 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der „Ver-
- ordnung im Fall von Krisen, höherer Gewalt und
- Instrumentalisierung“ im Rat nicht zuzustimmen,
- sollten die im aktuellen Verordnungstext enthal-
- ten Abschwächungen der derzeitigen Standards
- für die Registrierung, Unterbringung und rechtli-
- che Verfahren unter Berufung auf „Instrumentali-
- sierung“, Krisen und „force majeure“ zum Zeitpunkt
- der Abstimmung nicht vollständig entfernt worden
- sein.
- 2. Die SPD-Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-
- Parlament werden aufgefordert, sich bei den
- Verhandlungen mit dem Rat für die Rechte schutz-
- suchender Menschen einzusetzen und jegliche
- Einigung abzulehnen, die diese Grundstandards
- missachtet. Dies muss insbesondere auch in Fällen
- von Krisen, höherer Gewalt („force majeure“) und
- Instrumentalisierung gelten.
- Die SPD-Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament so-
- wie die Bundesregierung werden darüber hinaus aufge-
- fordert, der GEAS-Reform nicht zuzustimmen, wenn die
- folgenden Bedingungen nicht gegeben sind:
- 1. Einführung eines echten und effektiven
- Solidaritäts- und Verteilungsmechanismus für
- alle* Asylsuchenden (nicht nur 30.000, wie aktuell

- 46 vorgesehen) in der Europäischen Union als Nach-
 47 folge des Dublin-III-Verfahrens, welcher die Staaten
 48 an den EU-Außengrenzen, insb. die Mittelmeer-
 49 anrainerstaaten, im Registrierungs- und Entschei-
 50 dungsprozess nachhaltig finanziell und personell
 51 entlastet. Sollten einzelne Mitgliedsstaaten diesen
 52 Solidaritätsmechanismus nicht mittragen wollen,
 53 muss die Bundesregierung gemeinsam mit gewill-
 54 ten EU-Partnerstaaten vorgehen und ein „Europa
 55 der zwei Geschwindigkeiten“ für die Registrie-
 56 rung, Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
 57 anführen;
- 58 2. Einführung eines echten Anreizsystems für die Auf-
 59 nahme und Integration von Flüchtlingen in Form ei-
 60 nes EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten, welcher auf-
 61 nahmewillige Staaten und Kommunen ausreichend
 62 finanziell unterstützt;
 - 63 3. Ein Ablassen von der derzeit geplanten Verwendung
 64 der Fiktion der Nicht-Einreise, welche die Rechtsposi-
 65 tion der betroffenen weitere verschlechtert und
 66 die Schaffung von Haftlagern und Abschiebungen
 67 ohne rechtsstaatlich angemessene Verfahren unter-
 68 stützt.
 - 69 4. Eine Ablehnung von Grenzverfahren ohne recht-
 70 staatliche Einzelfallprüfung im Sinne der Gen-
 71 fer Flüchtlingskonvention, welche durch die Aner-
 72 kennungsquote bezüglich eines bestimmten Her-
 73 kunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten
 74 Drittstaaten ausgelöst würden. Diese Kriterien dür-
 75 fen nicht zu einem Maßstab erhoben werden, der
 76 über die faktische Inhaftierung von Betroffenen in
 77 streng kontrollierten Aufnahmeeinrichtungen ent-
 78 scheidet. Dieser willkürliche Maßstab verstößt ge-
 79 gen die Genfer Flüchtlingskonvention und ist vor
 80 dem Hintergrund der Menschenrechtsbetroffenheit
 81 bei haftähnlicher Behandlung ohne verpflichtenden
 82 Rechtsbeistand völlig ungeeignet;
 - 83 5. Eine Ausnahme von Familien mit minderjährigen
 84 Kindern von jeglicher Form von Grenzverfahren,
 85 wobei die Definition „Kind“ entsprechend der UN-
 86 Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen unter
 87 18 meint;
 - 88 6. Eine Garantie, dass Menschen mit besonderen
 89 Verfahrens- und Unterbringungsbedürfnissen (un-
 90 ter anderem Opfer von Folter, Betroffene von sex-
 91 ualisiertem und geschlechtsspezifischer Gewalt so-
 92 wie des Menschenhandels, LGBTIQ+ und Schwange-
 93 re) ebenfalls aus den Grenzverfahren ausgenom-
 94 men werden sowie, dass alle EU-Mitgliedsstaaten
 95 kollektiv in den Ausbau adäquater psychologischer,
 96 medizinischer und rechtlicher Betreuungskapazitä-
 97 ten dieser Personengruppen investieren;
 - 98 7. Eine Garantie, dass die Zuständigkeit für die Prüfung

- vorgesehen) in der Europäischen Union als Nach-
 folge des Dublin-III-Verfahrens, welcher die Staaten
 an den EU-Außengrenzen, insb. die Mittelmeer-
 anrainerstaaten, im Registrierungs- und Entschei-
 dungsprozess nachhaltig finanziell und personell
 entlastet. Sollten einzelne Mitgliedsstaaten diesen
 Solidaritätsmechanismus nicht mittragen wollen,
 muss die Bundesregierung gemeinsam mit gewill-
 ten EU-Partnerstaaten vorgehen und ein „Europa
 der zwei Geschwindigkeiten“ für die Registrie-
 rung, Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
 anführen;
2. Einführung eines echten Anreizsystems für die Auf-
 nahme und Integration von Flüchtlingen in Form ei-
 nes EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten, welcher auf-
 nahmewillige Staaten und Kommunen ausreichend
 finanziell unterstützt;
 3. Ein Ablassen von der derzeit geplanten Verwendung
 der Fiktion der Nicht-Einreise, welche die Rechtsposi-
 tion der betroffenen weitere verschlechtert und
 die Schaffung von Haftlagern und Abschiebungen
 ohne rechtsstaatlich angemessene Verfahren unter-
 stützt.
 4. Eine Ablehnung von Grenzverfahren ohne recht-
 staatliche Einzelfallprüfung im Sinne der Gen-
 fer Flüchtlingskonvention, welche durch die Aner-
 kennungsquote bezüglich eines bestimmten Her-
 kunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten
 Drittstaaten ausgelöst würden. Diese Kriterien dür-
 fen nicht zu einem Maßstab erhoben werden, der
 über die faktische Inhaftierung von Betroffenen in
 streng kontrollierten Aufnahmeeinrichtungen ent-
 scheidet. Dieser willkürliche Maßstab verstößt ge-
 gen die Genfer Flüchtlingskonvention und ist vor
 dem Hintergrund der Menschenrechtsbetroffenheit
 bei haftähnlicher Behandlung ohne verpflichtenden
 Rechtsbeistand völlig ungeeignet;
 5. Eine Ausnahme von Familien mit minderjährigen
 Kindern von jeglicher Form von Grenzverfahren,
 wobei die Definition „Kind“ entsprechend der UN-
 Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen unter
 18 meint;
 6. Eine Garantie, dass Menschen mit besonderen
 Verfahrens- und Unterbringungsbedürfnissen (un-
 ter anderem Opfer von Folter, Betroffene von sex-
 ualisiertem und geschlechtsspezifischer Gewalt so-
 wie des Menschenhandels, LGBTIQ+ und Schwange-
 re, **Menschen mit Behinderungen**) ebenfalls aus den
 Grenzverfahren ausgenommen werden sowie, dass
 alle EU-Mitgliedsstaaten kollektiv in den Ausbau ad-
 äquater psychologischer, medizinischer und recht-
 licher Betreuungskapazitäten dieser Personengrup-
 pen investieren;

- 99 eines Asylantrages von unbegleiteten Minderjäh-
 100 rigen bei fehlenden Familienangehörigen, die sich
 101 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten,
 102 bei dem Mitgliedsstaat liegt, in welchem dieser sich
 103 aufhält und seinen Antrag gestellt hat ;
- 104 8. Eine Garantie, dass Zivilgesellschafts- und Men-
 105 schenrechtsorganisationen, medizinisches, psycho-
 106 logisches und juristisches Personal vollumfängli-
 107 chen Zugang zu Registrierungs- und Aufnahmezen-
 108 tren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch See-
 109 notrettungsorganisationen müssen ohne jegliche
 110 Behinderung in EU-Gewässern operieren können,
 111 ohne kriminalisiert zu werden. Darüber hinaus ist
 112 eine europäisch koordinierte und finanzierte See-
 113 notrettung dringend erforderlich und geboten, um
 114 weiteres Sterben an den EU-Außengrenzen zu ver-
 115 hindern;
- 116 9. Die tatsächliche verpflichtende Einleitung von
 117 Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-
 118 Kommission ohne jegliche „Übergangsphase“
 119 nach Einführung der GEAS-Reform, um einen
 120 Rückstau an Verfahren zu verhindern;
- 121 10. Ein Ablassen von den Versuchen, Rückführungsab-
 122 kommen mit Drittstaaten zu schließen, welche die
 123 europäischen Abhängigkeiten von Autokratien be-
 124 fördern und somit dem Ziel der europäischen Souve-
 125 ränität entgegenlaufen. Eine Bestimmung eines „si-
 126 cheren Drittstaates“ durch einzelne Mitgliedstaa-
 127 ten darf nicht stattfinden.
- 128 11. Eine völkerrechtskonforme und in Übereinstim-
 129 mung mit dem Koalitionsvertrag von SPD, Bünd-
 130 nis90/Die Grünen und FDP ausgestaltete GEAS-
 131 Reform.

134 **Begründung**

135 Das aus den Lehren des Nationalsozialismus geborene
 136 Flüchtlingsrecht ist ein fundamentales Menschenrecht,
 137 das mit einem effektiven Rechtsschutzverfahren flankiert
 138 werden muss. Schutzansprüche und Verfahrensrechte ha-
 139 ben verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rang.
 140

141 Die Bundesregierung hatte in Ihrem Koalitionsvertrag in
 142 der Migrationspolitik einen „Paradigmenwechsel“ ange-
 143 kündigt, „um Geflüchtete zu schützen“ und verabredet,
 144 sich für „bessere Standards für Schutzsuchende in den
 145 Asylverfahren“ auf europäischer Ebene einzusetzen. Nun
 146 wird aber eine Politik der Abschottung betrieben. Die for-
 147 cierten Änderungen auf europäischer Ebene sind nicht
 148 nur eine weitere Verschärfung des Asylrechts. Sie stel-
 149 len auch die Rechte von Geflüchteten sowie rechtsstaat-
 150 liche Grundsätze in Frage. Diese Politik wird die Entrech-
 151 tung und das Leid an den europäischen Außengrenzen

7. Eine Garantie, dass die Zuständigkeit für die Prüfung
 eines Asylantrages von unbegleiteten Minderjäh-
 rigen bei fehlenden Familienangehörigen, die sich
 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten,
 bei dem Mitgliedsstaat liegt, in welchem dieser sich
 aufhält und seinen Antrag gestellt hat ;
8. Eine Garantie, dass Zivilgesellschafts- und Men-
 schenrechtsorganisationen, medizinisches, psycho-
 logisches und juristisches Personal vollumfängli-
 chen Zugang zu Registrierungs- und Aufnahmezen-
 tren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch See-
 notrettungsorganisationen müssen ohne jegliche
 Behinderung in EU-Gewässern operieren können,
 ohne kriminalisiert zu werden. Darüber hinaus ist
 eine europäisch koordinierte und finanzierte See-
 notrettung dringend erforderlich und geboten, um
 weiteres Sterben an den EU-Außengrenzen zu ver-
 hindern;
9. Die tatsächliche verpflichtende Einleitung von
 Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-
 Kommission ohne jegliche „Übergangsphase“
 nach Einführung der GEAS-Reform, um einen
 Rückstau an Verfahren zu verhindern;
10. Ein Ablassen von den Versuchen, Rückführungsab-
 kommen mit Drittstaaten zu schließen, welche die
 europäischen Abhängigkeiten von Autokratien be-
 fördern und somit dem Ziel der europäischen Souve-
 ränität entgegenlaufen. Eine Bestimmung eines „si-
 cheren Drittstaates“ durch einzelne Mitgliedstaa-
 ten darf nicht stattfinden.
11. Eine völkerrechtskonforme und in Übereinstim-
 mung mit dem Koalitionsvertrag von SPD, Bünd-
 nis90/Die Grünen und FDP ausgestaltete GEAS-
 Reform.

152 verschärfen sowie die Ausgrenzung von Geflüchteten und
153 ihre Inhaftierung begünstigen. Die Pläne werden dazu
154 beitragen, dass die menschenrechtswidrigen und tödli-
155 chen Pushbacks an den EU-Außengrenzen zunehmen, da
156 die Grenzverfahren maßgeblich in der Zuständigkeit der
157 Grenzstaaten liegen werden.

158

159 Statt ernsthaft Fluchtursachen zu bekämpfen und sich
160 konstruktiv für einen solidarischen Verteilungsmechanis-
161 mus in der Europäischen Union einzusetzen oder das völ-
162 lig überholte und nicht funktionierende Dublin-System zu
163 reformieren, werden die Schutzsuchenden zum Problem
164 erklärt. Notwendig ist eine Politik, die dem rechten Dis-
165 kurs eine Politik der Menschenrechte entgegensetzt, in-
166 dem der Zugang zum Recht und ein effektives Flüchtlings-
167 recht gewährleistet werden.

168

169 Zu Ziff. 1 und 2: Der hierfür durch die schwedische
170 Ratspräsidentschaft vorgelegte Text würde es den EU-
171 Mitgliedsstaaten erlauben, im Falle einer „Instrumen-
172 talisierung“ oder „höherer Gewalt“ die Menschenrech-
173 te von Asylantragsstellenden vollkommen zu suspendie-
174 ren sowie europäische Vorschriften für die Unterbrin-
175 gung und Versorgung von Flüchtlingen unter Ausrufung
176 von Ausnahmeständen unter jegliches Minimum der
177 Menschenwürdigkeit abzusenken. Zudem wäre es Mit-
178 gliedsstaaten erlaubt, sämtliche in den derzeitigen Rats-
179 und Parlamentsvorschlägen für die GEAS-Reform für die
180 Ausnahme von Grenzverfahren vorgesehenen vulnera-
181 blen Gruppen – unbegleitete und begleitete Kinder, Men-
182 schen mit Behinderungen, Traumatisierte – sehr wohl un-
183 ter haftähnlichen Bedingungen in die Grenzverfahren auf-
184 zunehmen oder gar über mehrere Wochen nicht zu regis-
185 trieren, was die Gefahr von Pushbacks erhöht.

186

187 Die Bundesregierung hat sich im Dezember 2022 dage-
188 gen ausgesprochen, die bereits damals durch die tschechi-
189 sche Ratspräsidentschaft vorgelegten Vorschläge für den
190 Fall einer Instrumentalisierung in die Krisenverordnung
191 aufzunehmen. Da Verordnung jedoch einen verpflichten-
192 den Teil der GEAS-Reform darstellen soll, ist zu befürch-
193 ten, dass die Bundesregierung nun abermals Kompromis-
194 se „mit Bauchschmerzen“ eingehen wird, um kein Schei-
195 tern der Reform zu riskieren.

196 Eine effektive Solidarität im Sinne von Umverteilung
197 von Schutzsuchenden ist in der Einigung der EU-
198 Innenminister*innen nicht vorgesehen und die Gefahr
199 menschenrechtswidriger Zustände an den Außengrenzen
200 erscheint noch größer.

201

202 Zu Ziff. 3 und 4: Es muss endlich anerkannt werden, dass
203 das Dublin-System gescheitert ist. Den Außengrenzstaa-
204 ten einseitig die Pflicht aufzuerlegen, für die EU die Be-

205 reiche Migration und Asyl zu managen, funktioniert nicht.
206 Die häufig beklagte Sekundärmigration von Geflüchteten
207 innerhalb der EU ist eine Folge dieses Ungleichgewichts.
208 Die Außengrenzstaaten nutzen dies zum Teil bewusst,
209 um einen irregulären Ausgleichsmechanismus zu schaf-
210 fen. Die geplante Ausweitung des gescheiterten Dublin-
211 Systems durch die Verlängerung von Überstellungsfristen
212 wird das ohnehin dysfunktionale System nicht entlasten,
213 sondern die prekäre Situation und die Dauer von Asylver-
214 fahren verlängern. Der in der AMM-VO vorgesehene Ver-
215 teilmechanismus ist ein Schritt in die richtige Richtung,
216 geht aber nicht weit genug.

217

218 Zu Ziff. 5: Mit der AsylVerf-VO sollen auch verbindliche Ver-
219 fahren an den EU-Außengrenzen eingeführt werden, da-
220 mit in einem Schnellverfahren festgestellt wird, ob Anträ-
221 ge unbegründet oder unzulässig sind und im Falle einer
222 negativen Entscheidung direkt in das Abschiebeverfahren
223 münden (Grenzverfahren). Während der Grenzverfahren
224 sollen Schutzsuchende, obwohl sie eindeutig auf europäi-
225 schem Territorium sind, als „nicht eingereist“ gelten. Mit
226 der Fiktion der Nicht-Einreise wird ein Zustand der Rechts-
227 losigkeit statuiert. Zudem macht sie Haftlager an der Au-
228 ßengrenzen notwendig.

229

230 Zu Ziff.6: Insbesondere sollen ankommende Menschen
231 aus als sicher geltenden Staaten mit einer Anerkennungs-
232 quote von unter 20 % künftig nach dem Grenzübertritt
233 unter haftähnlichen Bedingungen in streng kontrollier-
234 te Aufnahmeeinrichtungen kommen. Diese Schutzquo-
235 te ist willkürlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass in diesen
236 Fällen kein ordentliches und rechtsstaatliches Asylverfah-
237 ren stattfinden kann. Das individuelle Recht auf Asyl wird
238 missachtet, da Schutzsuchende auch von Verfolgung be-
239 droht sein können, auch wenn sie aus einem als sicher gel-
240 tenden Staat kommen, wie etwa Russland, Pakistan, Nige-
241 ria oder Bangladesch.

242

243 Während die Grenzverfahren bislang nur vier Wochen
244 dauern dürfen, wird diese Zeit auf bis zu 12 Wochen ver-
245 dreifacht. Damit werden Schutzsuchende für diese Zeit
246 an den Außengrenzen und zwar absehbar hinter Stachel-
247 draht und Mauern festgehalten. Rechtsschutz ist demge-
248 genüber nicht ausreichend geregelt. Wann Zugang zu An-
249 wält*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregelt.
250 Anwäl*innen können auf eigene Kosten engagiert wer-
251 den, Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen
252 Ausnahmefällen. Dies führt zu einer faktischen Entrech-
253 tung, weil der Zugang zu Beratung, juristischer Vertre-
254 tung und Rechtsschutz nicht effektiv gewährleistet wer-
255 den kann. Der effektive Rechtsschutz an den Außengren-
256 zen ist somit weder rechtlich noch tatsächlich gewährleis-
257 tet.

258

259 Insgesamt sollen stets 30.000 Plätze für solche Grenzver-
260 fahren in der EU bereitgehalten werden. Pro Jahr können
261 somit 120.000 schutzsuchende Menschen inhaftiert wer-
262 den! An das Asylgrenzverfahren schließt sich bei Ableh-
263 nung ein bis zu 12-wöchiges Abschiebungsgrenzverfah-
264 ren (bis zu 18 Monate) an und dann könnte zusätzlich
265 noch Abschiebungshaft angeordnet werden. Damit könn-
266 ten Personen bis zu zwei Jahren an den Grenzen inhaf-
267 tiert werden. Auch Familien mit minderjährigen Kindern
268 können monatelang in Massenlagern festgehalten wer-
269 den. Für eine Ausnahmeregelung in der Einigung der EU-
270 Innenminister*innen ist nicht gesorgt worden.

271

272 Zu Ziff. 7: Art. 41e der AsylVerf-VO, der die Ausnahmen
273 von den Grenzverfahren regelt, sieht – anders als noch
274 die vorherigen Textvorschläge oder der Vorschlag der EU-
275 Kommission – keine Ausnahmen für Familien mit Min-
276 derjährigen mehr vor. Ursprünglich sollten alle Familien
277 mit Kindern unter 12 Jahren ausgenommen sein. Ausnah-
278 men vom Grenzverfahren sind aber für jede Familie mit
279 minderjährigen Kindern notwendig. Zum einen können
280 die Garantien des GEAS für Familien und Minderjähri-
281 ge in den Außengrenzhafslagern kaum eingehalten wer-
282 den. Und zum anderen kann in einem Außengrenzhaf-
283 lager das in Art. 3 der VN-Kinderrechtskonvention festge-
284 schriebene und verbindlich zu achtende Kindeswohl nicht
285 gewahrt werden. Die festgeschriebene Ausnahme in Art.
286 41e Abs. 2 b) AsylVerf-VO für den Fall, dass die notwen-
287 digen Unterbringungsbedarfe Minderjähriger nicht ge-
288 wahrt werden können, genügt nicht. Sie lässt zu viel Spiel-
289 raum zu und dürfte, wenn überhaupt, erst dann ange-
290 wandt werden, wenn die Zustände offensichtlich verhee-
291 rend sind und Grundrechteverletzungen bereits entstan-
292 den sind. Wie hier eine kindgerechte Versorgung möglich
293 sein soll, bleibt fraglich.

294 Die Anwendung der Grenzverfahren auf minderjähri-
295 ge Kinder, die mit ihren Eltern Schutz suchen, so-
296 wie deren Inhaftierung widersprechen evident der UN-
297 Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Men-
298 schenrechtskonvention.

299 Zu Ziff. 8: Art. 41e Abs. 2 b) und c) AsylVerf-VO sieht zwar
300 Ausnahmen dann vor, wenn der notwendige Bedarf an
301 Unterbringungsleistung und Verfahrensgarantien für be-
302 sonders vulnerable Gruppen (unter anderem Opfer von
303 Folter, Betroffene von sexualisierter und geschlechtsspe-
304 zifischer Gewalt sowie des Menschenhandels, LGBTIQ+
305 und Schwangere) nicht mehr zur Verfügung gestellt wer-
306 den kann. Dies genügt allerdings nicht, da die Ausnahme
307 zu viel Spielraum zulässt und wenn überhaupt erst dann
308 angewendet werden könnte, wenn die Zustände offen-
309 sichtlich verheerend sind und Grundrechteverletzung be-
310 reits entstanden sind. Zudem ist schwer vorstellbar, wie

311 den Bedürfnissen nach Sicherheit und Ruhe dieses Per-
312 sonenkreises in einem Schnellverfahren in einem Haft-
313 lager an der Außengrenze entsprochen werden soll. Au-
314 ßerdem dürfte sich die Betreuung durch angemessen ge-
315 schultes Fachpersonal in den höchstwahrscheinlich entle-
316 genen Lagern als kaum praktikabel erweisen. Gerade im
317 Falle von Betroffenen sexueller- und geschlechtsspezifi-
318 scher Gewalt und Menschenhandel sowie LGBTIQ+ dürf-
319 te eine ausreichende Trennung von und Schutz vor mitrei-
320 senden Täter*innen oder anderen feindseligen Dritten im
321 Außengrenzhafthlager kaum gewährleistet werden.

322 Zu Ziff. 9: Nach Artikel 15 Abs. 5 AsylVerf-VO soll bei Feh-
323 len von Familienangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten
324 derjenige Mitgliedstaat für die Überprüfung des Asylan-
325 trages zuständig sein, in dem der erste Antrag des unbe-
326 geleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz re-
327 gistriert wurde. Dies widerspricht der Rechtsprechung des
328 EUGH, wonach unbegleitete Minderjährige eine Katego-
329 rie besonders gefährdeter Personen bilden und es somit
330 wichtig ist, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des
331 zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nö-
332 tig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjäh-
333 rige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu
334 überstellen sind. Im Interesse unbegleiteter Minderjähri-
335 ger ist es folglich wichtig, dass sich das Verfahren zur Be-
336 stimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht unsach-
337 gemäß in die Länge zieht; ihnen ist vielmehr ein rascher
338 Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flücht-
339 lingseigenschaft zu gewährleisten.

340

341 Zu Ziff. 10: Menschenrechtsorganisationen beklagen, dass
342 ein Zugang von medizinischem, psychologischem und ju-
343 ristischem Personal zu den Registrierungs- und Aufnah-
344 mezentren bereits jetzt schon erschwert ist. Durch die
345 Einführung der Grenzschutzverfahren und Etablierung
346 der Haftlager werden diese Zugänge noch drastischer er-
347 schwert und vielen sogar gänzlich versperrt.

348

349 Aktivist*innen der zivilen Seenotrettung werden darüber
350 hinaus systematisch durch Mitgliedstaaten der EU krimi-
351 nalisiert. Wenn Personen in Seenot geraten, gebietet das
352 internationale Recht, dass der Schutz von Leben oberste
353 Priorität hat, indem für eine rechtzeitige Rettung und si-
354 chere Ausschiffung gesorgt wird. Dabei ist es zunächst un-
355 bedeutend, welchen Status die Geretteten haben. Die Re-
356 gierungen der Mittelmeeranrainerstaaten gehen immer
357 wieder mit restriktiven Maßnahmen gegen die Teams der
358 Seenotretter*innen vor. Da derzeit kein europäisches See-
359 notrettungssystem besteht, spielen die NGOs jedoch ei-
360 ne entscheidende Rolle bei der Rettung von Ertrinken-
361 den. Frontex kann keine Seenotrettung übernehmen, da
362 im Mandat der Grenzschutzorganisation keine Such- und
363 Rettungsmaßnahmen vorgesehen sind.

364

365 Zu Ziff. 11: Bereits jetzt wäre nach dem geltenden EU-Recht
366 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens we-
367 gen Pushbacks und fortwährender Gewalt gegen Schutz-
368 suchenden möglich. Seit Jahren werden die europäi-
369 schen Außengrenzen mehr und mehr zu rechtsfreien Räu-
370 men, in denen die Schutzsuchenden ihrer Rechte be-
371 raubt werden. Die Umsetzungsfrist der GEAS-Reform soll
372 zwei Jahre betragen und als Verordnung unmittelbar in
373 den EU-Mitgliedstaaten gelten. Damit könnten die EU-
374 Mitgliedstaaten auch weiterhin während des Übergangs-
375 zeitraumes Menschenrechtsverletzungen und Rechtsver-
376 stöße begehen, ohne Konsequenzen erwarten zu müssen.
377 Zu Ziff. 12: Die Mitgliedstaaten können entscheiden, das
378 Grenzverfahren auf alle Personen, die über einen angebe-
379 lichen „sicheren Drittstaat“ gekommen sind, auszuwei-
380 ten. Das würde etwa de facto alle syrischen und afghani-
381 schen Flüchtlinge treffen, da Griechenland die Türkei als
382 „sicher“ ansieht. Asylverfahren dürfen nicht in Drittstaa-
383 ten verlegt werden. Es kann nicht sichergestellt werden,
384 dass Asylverfahren, die auf dem Territorium eines Dritt-
385 staates stattfinden, rechtsstaatlichen Maßstäben genü-
386 gen. Darüber hinaus können auch Schutzsuchende etwa
387 aus Syrien oder Afghanistan in die Grenzverfahren kom-
388 men, wenn sie z.B. ohne Reisepass ankommen und ihnen
389 vorgeworfen wird, dass sie diesen absichtlich entsorgt ha-
390 ben.

391

392 Zu Ziff. 13: Laut Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die
393 Grünen und FDP muss u.a. der Asylantrag von Menschen,
394 die in der EU ankommen oder bereits in der EU sind, inhalt-
395 lich geprüft werden. Darüber hinaus wird eine faire Vertei-
396 lung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Auf-
397 nahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie die Been-
398 digung des Leids an den Außengrenzen als Ziel deklariert.
399 Aus den vorgenannten Gründen ist die Einigung der EU-
400 Innenminister*innen auch nicht mit dem Koalitionsver-
401 trag vereinbar.